

Friedhofssatzung der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) und alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 06.06.2024 für die Benutzung der Friedhöfe in der Ortschaft Hinte und in der Ortschaft Canhusen folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Lage, Zweck und Verwaltung der Friedhöfe
- § 2 Außerdienststellung und Schließung
- § 3 Aufsicht

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätte

- § 12 Allgemeine Vorschriften
- § 13 Größe der Grabstätten
- § 14 Einzel- und Kindergrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Doppelgrabstätten
- § 17 Nutzungsrecht

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Verwendung von Natursteinen
- § 21 Genehmigungserfordernis
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 24 Trauerfeiern

VIII. Verzeichnis und Pläne

- § 25 Allgemeines

IX. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Zwangsmittel
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Lage, Zweck und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Gemeinde Hinte ist Eigentümer
 - a) des Friedhofs an der Landesstraße in der Gemarkung Hinte Flur 5, Flurstück 3/24 und 3/25
 - b) des Friedhofes im Dorfring in der Gemarkung Canhusen Flur 2, Flurstücke 102/28 und 140/21
- (2) Die Gemeinde Hinte hat von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hinte die Nutzung und Verwaltung des Friedhofes an der Kirche im Dorfkern der Ortschaft Hinte, Flur 3, Flurstück 154, übernommen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde Hinte.
- (4) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Hinte ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (5) Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Hinte.

§ 2 Außerdienststellung und Schließung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren.

§ 3 Aufsicht

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Hinte. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Insbesondere kann bei Verstößen gegen die §§ 5, 6 und 9 das Verlassen des Friedhofs veranlasst werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr öffentlich zugänglich.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden. Einzelnen Besuchern kann der Zutritt verwehrt werden, wenn diese sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder verhalten haben; ebenso können solche Personen des Geländes verwiesen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Das Führen von Hunden auf den Friedhöfen ist gestattet, sofern die Hunde angeleint sind.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (u. a. Rollschuhe, Inliner, Skateboards) aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen aller Art sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, soweit diese Fahrzeuge durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden,
 - b) zu lärmern, zu spielen und zu lagern sowie alkoholische Getränke mitzuführen oder zu verzehren,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; Pflanzen können begossen werden,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände von den Anlagen oder den Gräbern ohne Genehmigung des Verfügungsberechtigten mitzunehmen.
 - i) gewerbsmäßig zu fotografieren.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtnereibetriebe und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Gemeinde die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die gemäß dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz geforderten Unterlagen – in der Regel die Sterbeurkunde – beizufügen.
- (2) Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, in denen eine Bestattung durchgeführt werden soll, sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt in Absprache mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Säрге

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch Beauftragte der Gemeinde Hinte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Bestattung auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. der Ev.- ref. Kirchengemeinde Hinte. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Anonyme Grabstätten (nur Neuer Friedhof)
 - f) Anonyme Urnengrabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 13 Größe der Grabstätten

- (1) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgrabstätten	Länge: 2,50 m	Breite: 1,10 m
b) Doppelgrabstätten	Länge: 2,50 m	Breite: 2,20 m
c) Kindergrabstätten	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m
d) Urnengrabstätten	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m

jeweils inklusive Einfassung.
- (2) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

§ 14 Einzel- und Kindergrabstätten

- (1) In jedem Einzel- oder Kindergrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden. Außerdem können zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Einzelgrab beigesetzt werden.
- (2) In Einzelgrabstätten dürfen nach vorheriger Erdbestattung nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (3) In einem unbelegten Einzelgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Vergabe der Einzel- und Kindergrabstätten erfolgt frühestens bei Eintritt des Sterbefalles. Die Beisetzungen erfolgen in der Regel nach dem Belegungsplan der Reihe nach.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) In Urnengrabstätten dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei anonymen Urnengrabstätten.
- (2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Auf dem neuen Friedhof in Hinte ist ein Urnengrabfeld angelegt. Es dient der Beisetzung von Urnen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Die Urnengrabstätte kann durch eine eingelassene Grabplatte oder liegenden Grabstein gekennzeichnet werden. Die Grabplatte oder der liegende Grabstein darf maximal 50 x 50 cm groß sein. Der Neigungswinkel der Grabplatte soll bei 15° liegen, damit eine frühzeitige Verschmutzung der Grabplatte vermieden wird.

§ 16 Doppelgrabstätten

- (1) In jedem Doppelgrab sind zwei Erdbestattungen zulässig. Nach jeder Erdbestattung können nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen in jedem Doppelgrab erfolgen.
- (2) In einem unbelegten Doppelgrab können in den jeweils unbelegten Grabhälften bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Vergabe der Doppelgräber erfolgt in der Regel nach dem Belegungsplan der Reihe nach und zwar frühestens mit Eintritt des Sterbefalles.

§ 17 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) begründet. Es entsteht mit Aushändigung einer Berechtigungsurkunde.
- (2) Schon bei Begründung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem unten genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dessen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder (auch uneheliche),
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Personengruppen b) – d) und f) – h) wird die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechts der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung usw.) entzogen ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich, sofern nicht wichtige Umstände vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigt. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.

- (5) Bei Doppel- und Mehrfachgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für den zuletzt Beerdigten verlängert werden, im Fall der Beisetzung von Urnen in belegten Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer. In diesem Fall kann die Gemeinde drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätten frei verfügen und diese einebnen.

Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, räumt die Gemeinde die Grabstätte ab.

Kommt ein Nutzungsberechtigter seiner Abrümpfpflicht nicht nach, so kann die Gemeinde dies im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Auf die Rechtsfolgen beim Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde hingewiesen.

In Fällen, in denen ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden kann, wird auf die Rechtsfolgen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe auf der Internetseite (www.hinte.de) hingewiesen.

- (8) Grabmale, die die Gemeinde von Grabstätten entfernt, über die sie nach Absatz (7) verfügen kann, müssen für drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen den bisherigen Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden. Verlangt der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Aushändigung des Grabmales nicht, so kann die Gemeinde über das Grabmal verfügen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 10) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Hat der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht zurückgegeben, so hat er innerhalb eines Monats nach Rückgabe für die vollständige Abräumung der Grabstätte zu sorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Abräumung der Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Die Gemeinde kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden.
- (10) Grabstätten, über die die Gemeinde nach den Absätzen (7) und (9) frei verfügen kann, können nach Ablauf der Ruhezeit neu vergeben werden.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Gräber nicht gestört und das gesamte Bild des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Heckenartige Einfassungen sind zulässig, wenn Pflanzen verwendet werden, deren Wuchs auf eine Höhe bis zu 25 cm begrenzt ist.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Anpflanzungen oder nicht ordnungsgemäßer Herrichtung und Unterhaltung des Grabes auf benachbarten Gräbern oder Wegen entstehen.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen – unbeschadet der Bestimmungen des § 18 – in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Für die Grabmale und baulichen Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Ortes und des Friedhofszweckes entsprechen. Nicht zugelassen ist die Verwendung von:
 - völlig ungewöhnlichen und völlig ungeeigneten Werkstoffen, u. a. wie Gips, Terrazzo, Kunststoff, Beton, Kork, Tropf- und Grottensteinen, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, unbehandelten Metallen,
 - Ölfarbanstrichen auf Grabsteinen und baulichen Anlagen,
 - aufdringlichen Farben (z. B. Neon-Farben, Warnfarben, weitere Farben, welche das Gesamtbild der Friedhöfe beeinträchtigen)

Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

- (3) Firmenbezeichnungen des Herstellers an Grabmalen dürfen eine Größe von 5,0 x 3,0 cm nicht überschreiten.
- (4) Das Anbringen von Lichtbildern ist auf kleinformatigen Trägern aus Porzellan oder Emaille zulässig, wenn das Lichtbild die Größe 9 x 13 cm nicht überschreitet.

§ 20 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den oben genannten Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
- a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S.1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II 2352) eingehalten wird
 - oder
 - b) ein Nachweis nach Absatz (3) vorliegt.

- (2) Welche Staaten und die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz (1) Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten die Voraussetzung:

Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staaten oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz (1) Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) Als Nachweis nach Absatz (1) Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
- a) Fair Stone
 - b) IGEP
 - c) Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 - d) Xertifix

- (4) Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt, weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt, erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

- (5) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (6) Für die abzugrenzende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 21 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße und des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Veränderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdig errichtetem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nutzungsberechtigte und Errichter haften für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabmale auf den Grabstätten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrungen, Umlegen des Grabmales u. a.).

- (3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde das Grabmal bzw. die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen, im Freien für diese Zwecke von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Stelle auf dem Friedhofsgelände, abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken gegen den Zustand der Leiche bestehen.
- (3) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen.

Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Kränze und Schleifen sowie sämtliche Verarbeitungsteile hierzu, wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranz und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungsunternehmer als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.

VIII. Verzeichnis und Pläne

§ 25 Allgemeines

Es werden ein Grabregister und ein Belegungsplan geführt.

IX. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Für die Gestaltung der Grabmale, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende der Nutzungsrechte bei den bisherigen Vorschriften und Gepflogenheiten.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hinte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hinte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Androhung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 Euro festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Androhung ist zugleich der vorläufig veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Verboten des § 5 Abs. 4 a) bis i) zuwiderhandelt;
 - b. gewerbliche Arbeiten außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Zeit ausführt;
 - c. entgegen § 6 Abs. 3 die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nicht beachtet;
 - d. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 als Rechtsnachfolger nicht den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde rechtzeitig anzeigt;
 - e. entgegen § 17 Abs. 9 Satz 2 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit entfernt;
 - f. entgegen § 17 Abs. 11 als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich nach Erwerb umschreiben lässt;
 - g. entgegen § 18 Abs. 1 ein Grab nicht innerhalb der bestimmten Zeit würdig herrichtet oder nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß unterhält;
 - h. entgegen § 20 Abs. 1 ein Grabmal ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet, verändert oder entfernt;

- i. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 21 gründet;
- j. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 21 errichtet und befestigt;
- k. das Grabmal entgegen § 22 Abs. 1 nicht würdig errichtet oder in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.09.2022 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hinte, den 06.06.2024

Gemeinde Hinte
Der Bürgermeister
In Vertretung
S. Ukena

ANLAGE zu § 20 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hinte
Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr.1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1. Fair Stone
- 2.2. IGEP
- 2.3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4. Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift